Wegweiser zur Vereinsgründung

Die Gründung eines neuen Vereins ist keine komplizierte Sache. Mit diesem Wegweiser geben wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand, anhand dessen Sie Ihre Vereinsgründung Schritt für Schritt erarbeiten können. Zudem finden Sie hier wichtige Ansprechpartner und Kontaktadressen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

	Gründungsschritt und nötige Dokumente	Hinweise und Kontaktadressen
1	Erstellung eines Satzungsentwurfes	Der erste und wichtigste Schritt der Gründung ist die Formulierung einer Satzung, der "Verfassung" des neuen Vereins. Dies scheint auf den ersten Blick schwierig, weshalb der Einfachheit halber schnell zu den vielzählig verfügbaren Mustersatzungen gegriffen wird. Hiervon ist abzuraten, denn die Ausgestaltung einer Satzung ist immer von individuellen Gegebenheiten abhängig. Mustersatzungen können allerdings als Formulierungshilfe genutzt werden, sofern sie aktuell sind. Tipp: Fragen Sie bei Ihrem Fachverband nach einer sportartspezifischen Mustersatzung, aus der Sie weitere Formulierungen übernehmen können. Empfehlung: Lassen Sie, nach der Erstellung eines Satzungsentwurfes, diesen rechtssicher prüfen.
	Streben Sie für Ihren Verein die	Einzureichen beim zuständigen Finanzamt
	Gemeinnützigkeit an: Vorabprüfung der	
2	Satzung durch das zuständige Finanzamt - Formloses Anschreiben mit Bitte um Überprüfung - Satzungsentwurf	Zu Beginn der Gründung sollte bereits genau überlegt werden, ob der Verein die Gemeinnützigkeit anstreben möchte, um die entsprechenden Vorteile zu genießen oder ob die Nachteile ggf. überwiegen. Sofern Sie die Steuerbegünstigung anstreben, müssen in die Gründungssatzung die in der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung enthaltenen Regelungen übernommen werden. Das für Ihren Verein zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk Ihr Verein seine Geschäftsleitung¹ hat (vgl. § 20 AO), finden Sie unter: www.buergerdienste-saar.de unter dem Punkt Behördenwegweiser → Finanz- und Steuerbehörden
		Gebühr: Die Prüfung ist kostenfrei

Seite: 1 von 3

3	Gründungsversammlung - Gründungsprotokoll: - Bestimmung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers - Entscheidung, ob der Verein sich eintragen lässt - Diskussion einer Beitragsstruktur - Beschluss der Satzung - Wahl des Vorstandes - Festlegung des Beitrages durch Beschluss - Unterschrift von mind. 7 Gründungsmitgliedern auf der Originalsatzung ³ - Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder - ggf. beschlossene Beitragsordnung	Ein Beispiel eines Gründungsprotokolls finden Sie im Anhang
	Notarielle Beglaubigung der Anmeldung des	
4	Vereins zum Vereinsregister durch den (nach §26 BGB) vertretungsberechtigten Vorstand	Der Antrag über die Anmeldung beim Vereinsregister muss von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet und die Unterschriften öffentlich beglaubigt werden. Das heißt, Sie müssen persönlich beim Notar erscheinen, sich ausweisen und in Anwesenheit des Notars unterschreiben.
		Nachfolgend kann der Antrag entweder vom Vorstand selbst oder direkt von dem Notar (zu empfehlen) beim Registergericht eingereicht werden.
		Gebühr: ca. 60 - 70 Euro (wenn der Notar auch die Eintragung im Vereinsregister vornimmt)
5	Eintragung im Vereinsregister i.d.R. direkt durch den Notar	
	 Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister mit notariell beglaubigten Unterschriften des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl Satzung in Kopie Gründungsprotokoll in Kopie mit Wahlprotokoll und Beschluss über Verabschiedung der Satzung 	Einzureichen beim zuständigen Amtsgericht Gebühr: ca. 52,00 Euro Tipp: Wird der Feststellungsbescheid des Finanzamtes über die "Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen" zusammen mit der Anmeldung vorgelegt, wird auf Ihren entsprechenden Antrag keine Gebühr erhoben. Wird dem Amtsgericht im Nachgang der Eintragung die Gemeinnützigkeit nachgewiesen, wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.
6	Antrag auf "Anerkennung der Gemeinnützigkeit" und Erteilung einer Steuernummer - Formloser Antrag auf Erteilung des Feststellungsbescheides nach §60a AO	Einzureichen beim zuständigen Finanzamt
	 Satzung (Kopie) Gründungsprotokoll (Kopie) Wahlprotokoll (Kopie) Vereinsregisterauszug des Amtsgerichts (Kopie) – sofern er bereits vorliegt 	Wichtig: Die Gründung des Vereins ist nach §137 Abs. 2 AO innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Gebühren: keine

Antrag auf Mitgliedschaft in einem Fachverband

Die genauen Formalitäten eines Mitgliedsantrages fragen Sie bei Ihrem entsprechenden Fachverband nach.

Wichtig: Die Mitgliedschaft in einem Fachverband ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz über den LSVS Sportversicherungsvertrag mit der ARAG Sportversicherung.

Anmerkungen: 1 Die Geschäftsleitung des Vereins: Der Ort der Geschäftsleitung kann vom Sitz des Vereins (It. Satzung) unabhängig sein. Es ist der Ort, wo für die Geschäftsführung der maßgebliche Wille gebildet wird. Sprich an dem der Vorstand regelmäßig seine Entscheidungen trifft (z.B. am Wohnort des Vorsitzenden, in einer Geschäftsstelle, o.ä.). 2 Der Vereinssitz: Der Sitz des Vereins wird in der Satzung festgelegt. §24 BGB besagt: "Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird." Der Sitz muss in Deutschland liegen. 3 Anzahl der Gründungsmitglieder: Ein nicht eingetragener Verein (d.h. keine Eintragung ins Vereinsregister, somit ist der Verein nicht rechtsfähig) kann durch Zusammenschluss von lediglich zwei Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks gegründet werden. Ein Verein benötigt für die Eintragung in das Vereinsregister mind. 7 Gründungsmitglieder (§ 59 Abs. 3 BGB).

Hier finden sie eine Fülle von Informationen auch zum Steuerrecht der Vereine. Sehr übersichtlich dargestellt mit allen Rechten und Pflichten.

https://finanzamt-trier.fin-rlp.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/FA%20Trier/informationen/Vereine2009.pdf

Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Prüfung und stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.

Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit mit der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, Kastanienweg 15 in 66386 St. Ingbert entstanden. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die Ausführungen. Sie finden die Kanzlei im Internet unter: www.rkpn.de

Seite: 3 von 3